

Aufforderung zur Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in Block P8

(2001/C 19/06)

Der Wirtschaftsminister des Königreichs der Niederlande teilt die Beantragung einer Genehmigung zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen mit. Der Antrag gilt für Block P8 gemäß der Karte in Anlage 1 der Verordnung über Genehmigungen für Kohlenwasserstoffe auf dem Festlandsockel 1996 (Stert. 93).

Der Wirtschaftsminister fordert hiermit gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sowie gemäß Artikel 16a des Gesetzes über die Gewinnung von Bodenschätzen auf dem Festlandsockel dazu auf, einen Antrag auf Genehmigung zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in Block P8 zu stellen.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gestellt werden. Sie sind an den Wirtschaftsminister — zu Händen des Direktors Energieerzeugung — mit Angabe des Vermerks „Persönlich zu überreichen“ an folgende Adresse zu richten: Bezuidenhoutseweg 6, 2594 AV Den Haag, Niederlande. Anträge, die nach dieser Frist gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Über die Anträge wird innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer (31-70) 379 66 85.

Aufforderung zur Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in Block Q13

(2001/C 19/07)

Der Wirtschaftsminister des Königreichs der Niederlande teilt die Beantragung einer Genehmigung zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen mit. Der Antrag gilt für Block Q13 gemäß der Karte in Anlage I der Verordnung über Genehmigungen für Kohlenwasserstoffe auf dem Festlandsockel 1996 (Stert. 93).

Der Wirtschaftsminister fordert hiermit gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sowie gemäß Artikel 16a des Gesetzes über die Gewinnung von Bodenschätzen auf dem Festlandsockel dazu auf, einen Antrag auf Genehmigung zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in Block Q13 zu stellen.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gestellt werden. Sie sind an den Wirtschaftsminister — zu Händen des Direktors Energieerzeugung — mit Angabe des Vermerks „Persönlich zu überreichen“ an folgende Adresse zu richten: Bezuidenhoutseweg 6, 2594 AV Den Haag, Niederlande. Anträge, die nach dieser Frist gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Über die Anträge wird innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer (31-70) 379 66 85.
